



FACHBEZOGENE BESONDERE
AUSWAHLORDNUNG
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG
„PSYCHOLOGIE“

(§10 Absatz 1 NHZG i. V. m. § 4 der Allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren
für die Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen)

beschlossen in der
168. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 14.12.2022,
befürwortet in der in der 172. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätsmittel (ZSK) am 18.01.2023
beschlossen in der 208. Sitzung des Senats am 25.01.2023
genehmigt in der 370. Sitzung des Präsidiums am 02.02.2023
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2023 vom 09.02.2023, S. 100

INHALT:

§ 1	Anwendungsbereich.....	3
§ 2	Quotierung und Anwendung der Kriterien.....	3
§ 3	Studierendeneignungstest	3
§ 4	In-Kraft-Treten.....	3

Aufgrund § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) i. V. m. der Niedersächsischen Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO) vom 12.12.2019 i. d. F. v. 11.1.2022 (Nds. GVBl 1/2022) i. V. m. § 4 der Allgemeinen Ordnung der Universität Osnabrück über das Auswahlverfahren für die Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen hat das Präsidium der Universität Osnabrück die folgende Ordnung genehmigt.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt in Abweichung zu § 3 Absatz 2 der „Allgemeinen Ordnung der Universität Osnabrück über das Auswahlverfahren für die Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen“, die Auswahlentscheidung im hochschuleigenen Auswahlverfahren. §§ 1 und 2 der „Allgemeinen Ordnung der Universität Osnabrück über das Auswahlverfahren für die Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen“ bleiben unberührt.

§ 2 Quotierung und Anwendung der Kriterien

- (1) ¹Die im hochschuleigenen Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze werden zu
- 1) 20% nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote oder Punktzahl) und zu
 - 2) 80% nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit dem Ergebnis des fachspezifischen Studierendeneignungstests vergeben.

²Für jede Quote wird eine Rangliste unter standardisierter, strukturierter und qualitätsgesicherter Anwendung der Kriterien wie folgt gebildet:

- Zu 1) ³Die Rangliste wird auf Basis der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gebildet.
- Zu 2) ⁴Die Rangliste wird auf Basis der Gesamtpunktzahl gebildet, die aus der Addition der beiden Einzelpunktzahlen gemäß den Buchstaben a) und b) resultiert.
- (a) ⁵Entsprechend des Ergebnisses der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote oder Punktzahl) werden dem Bewerbenden Punkte wie in Anhang 1 gutgeschrieben.
 - (b) ⁶Entsprechend des Ergebnisses des fachspezifischen Studierendeneignungstests (Prozentrang) werden dem Bewerbenden Punkte wie in Anhang 2 gutgeschrieben. ⁷Liegt kein Ergebnis des Studierendeneignungstests vor, so wird die Punktzahl gleich 0 gesetzt.

§ 3 Studierendeneignungstest

- (1) ¹Als Studierendeneignungstest wird ausschließlich der Psychologiespezifische Bachelor-Studierendeneignungstest der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (BaPsy-DGPs) anerkannt. ²Der BaPsy-DGPs erfasst, in welchem Ausmaß die Bewerbenden aufgrund ihrer psychologiespezifischen Vorkenntnisse und kognitiven Fähigkeiten für das Studium in dem angestrebten Bachelorstudiengang Psychologie geeignet sind. ³Konkrete Ausführungen zu Testinhalt und Testverfahren sowie der Berechnung der Testergebnisse finden sich auf der Website <https://www.studieneignungstest-psychologie.de>
- (2) ¹Bei Bewerbenden, die mehrfach am BaPsy-DGPs teilgenommen haben, wird stets das älteste gültige Testergebnis im Auswahlverfahren berücksichtigt. ²Die Teilnahme am BaPsy-DGPs darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als fünf Jahre zurückliegen, danach verliert das Testergebnis seine Gültigkeit.

§ 4 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach Genehmigung des Präsidiums am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anhang 1

Note	Punkte
≤ 1,0	60
> 1,0 bis einschließlich 1,1	58
> 1,1 bis einschließlich 1,2	56
> 1,2 bis einschließlich 1,3	54
> 1,3 bis einschließlich 1,4	52
> 1,4 bis einschließlich 1,5	50
> 1,5 bis einschließlich 1,6	48
> 1,6 bis einschließlich 1,7	46
> 1,7 bis einschließlich 1,8	44
> 1,8 bis einschließlich 1,9	42
> 1,9 bis einschließlich 2,0	40
> 2,0 bis einschließlich 2,1	38
> 2,1 bis einschließlich 2,2	36
> 2,2 bis einschließlich 2,3	34
> 2,3 bis einschließlich 2,4	32
> 2,4 bis einschließlich 2,5	30
> 2,5 bis einschließlich 2,6	28
> 2,6 bis einschließlich 2,7	26
> 2,7 bis einschließlich 2,8	24
> 2,8 bis einschließlich 2,9	22
> 2,9 bis einschließlich 3,0	20
> 3,0 bis einschließlich 3,1	18
> 3,1 bis einschließlich 3,2	16
> 3,2 bis einschließlich 3,3	14
> 3,3 bis einschließlich 3,4	12
> 3,4 bis einschließlich 3,5	10
> 3,5 bis einschließlich 3,6	8
> 3,6 bis einschließlich 3,7	6
> 3,7 bis einschließlich 3,8	4
> 3,8 bis einschließlich 4,0	2

Anhang 2

Prozentrang	Punkte
> 95	60
> 90 bis einschließlich 95	57
> 85 bis einschließlich 90	54
> 80 bis einschließlich 85	51
> 75 bis einschließlich 80	48
> 70 bis einschließlich 75	45
> 65 bis einschließlich 70	42
> 60 bis einschließlich 65	39
> 55 bis einschließlich 60	36
> 50 bis einschließlich 55	33
> 45 bis einschließlich 50	30
> 40 bis einschließlich 45	27
> 35 bis einschließlich 40	24
> 30 bis einschließlich 35	21
> 25 bis einschließlich 30	18
> 20 bis einschließlich 25	15
> 15 bis einschließlich 20	12
> 10 bis einschließlich 15	9
> 5 bis einschließlich 10	6
≤ 5	3